

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Februar 1875.

№ 7.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Gachen: Mittheilungen über den Stand der Kinderpest; Berweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 121.  
2. Münz-Weisen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 122.  
3. Handels- und Gewerbe-Weisen: Befanntmachung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Kartenschuß vom 30. November 1874 . . . . . 123.

4. Zoll- und Steuer-Weisen: Kompetenz einer Steuerstelle 124.  
5. Marine und Schifffahrt: Befanntmachung, betreffend die Noth- und Zootien-Signalformen für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern; Einrichtung eines Schlepptugsdienstes auf der Barre von Maracibo; Erscheinen der amtlichen ic. Schiffsliste . . . . . 124.  
6. Konsulat-Weisen: Ernennungen; Ertheilung der Kompetenz zu Eheschließungen ic. . . . . 126.

### 1. Allgemeine Verwaltungs-Gachen.

#### Mittheilungen über den Stand der Kinderpest. IV.

##### 1. Deutschland.

Nachdem seit dem Auftreten der Kinderpest bezw. seit dem letzten Seuchensalle in Sawabden, Kreis Lyd, mehr als 3 Wochen verstrichen sind und die vollständige Desinficirung der verdächtigen Lokalitäten ic. stattgefunden hat, ist die Kinderpest durch Befanntmachung der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen vom 6. Februar auf Grund des §. 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) für erloschen erklärt worden.

Deutschland ist somit wiederum frei von der Kinderpest.

##### 2. Oesterreich-Ungarn.

Beim Beginne des Monats Februar herrschte die Kinderpest in Galizien (Bezirke: Skalat, Borezjom, Czortkow), Dalmatien, Küstenland und Krain (Bezirk: Dornegg).

In Ungarn (Zala'er Komitat) war seit dem 3. Januar ein neuer Seuchensall nicht vorgekommen. Dagegen waren Croatien und Slavonien und die Militärgrenze fortgesetzt von der Seuche heimgesucht.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagearbeiter Johann Pabel, ortsangehörig zu Poltom (Kreis Röniggrätz, Bezirk Neustadt in Böhmen), 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Doppel vom 1. August v. Js. (publizirt und ausgeführt am 23. Januar d. Js.); und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Drahtbinder Joseph Mattziel aus Divinska in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Rüneburg vom 4. Februar d. Js.;